

# Satzung der Stadtbibliothek Speyer vom

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBL. S. 504) und der §§ 2,7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBL.S. 175), zuletzt geändert am 9.11.1999 (GVBL.S. 413), in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines Rechtsform

- ~~(1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und steht jeder Einwohnerin / jedem Einwohner zur Verfügung. Das Recht der Benutzung kann auch anderen Personen gestattet werden. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art (z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs) zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen. Personen, in deren Familien oder Haushalt eine übertragbare Krankheit vorliegt, dürfen die Stadtbibliothek so lange nicht benutzen, wie Ansteckungsgefahr besteht.~~
- (1) **Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.**
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) **Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.**

~~Die Stadt Speyer verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ ff der Abgabenordnung (AO).~~

~~Durch Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient die Stadtbibliothek der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.~~

~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

## § 2

### **Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses **und einem Adressnachweis** an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzer erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und **für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.** bei jeder Benutzung in der Bücherei unaufgefordert vorgelegt werden muss.

Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Benutzerausweises, sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, ~~Zivildienstleistende~~ und ältere Schüler bzw. Studenten **bis 25 Jahre**, die einen gültigen Schüler-/ Studentenausweis vorlegen können, und Empfänger von ALG II sind hiervon ausgenommen. ALG I-Empfänger erhalten eine Ermäßigung.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. **In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.** Liegt ein sozialer Härtefall vor, kann nach Rücksprache mit der Büchereileitung ~~Gebührenfreistellung erfolgen.~~

- (3) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.**

### § 3 Leihbedingungen

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, für E-Book-Reader 14 Tage, für Filme 8 Tage. Auf Antrag kann sie zwei Mal verlängert werden, Filme und E-Book-Reader ausgenommen. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.**

Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, für Filme acht Tage. Auf Antrag kann sie verlängert werden, Filme ausgenommen. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.

- (2) Die Büchereileitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Benutzer haben sich beim Empfang der Medien von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Mängel sofort zu melden. Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Medien sind vor der Ausleihe vom Benutzer auf Mängel zu überprüfen.**

- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die Benutzer sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben.**

- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden. Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.**

- (5) Für die Ausleihe von digitalen Medien der „Onleihe“ auf [www.metropolbib.de](http://www.metropolbib.de) gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib**

### § 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht ~~Bücher und Haftung~~

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.**

Die Benutzer sind verpflichtet, alle entlehene Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u.ä. zu unterlassen.

- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.**

- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die Benutzer bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschuldner können durch die **Bibliotheksleitung** -Büchereileitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) **Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.**
- (7) **Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.**

## § 5 Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) **Die Nutzungsdauer der Internetplätze wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt.**

Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind und mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden sind. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (Mindestalter: 16 Jahre).

- (3) **Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Internetplätze entstehen.**

Die Nutzung kann nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung an der Infothek der Stadtbibliothek erfolgen. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Sollte der vorgegebene Termin um mehr als 15 Minuten versäumt werden, kann er anderweitig vergeben werden. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen oder Buchungen ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlungen ebenso zum Ausschluss von der Benutzung wie die bewusste Manipulation von Hard- und Software.

- (4) **Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet der Benutzer.**

Die Stadtbibliothek erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Internet-Zuganges entsteht, Gebühren.

- (5) **Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.**

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.

- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

## § 6

### Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerung

- (1) Nach Ablauf der Leihfrist – das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt – sind die Medien unaufgefordert der **Bibliothek** ~~Bücherei~~ zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (2) **Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle.**  
~~Nach Überschreitung der Leihfrist um 14 Tage, bei Filmen um einen Tag, gelten die Regelungen der Gebührentabelle.~~
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den Benutzern. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.

## § 7

### Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht Hausordnung

Die Benutzer haben diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung zu befolgen. Die **Bibliotheksleitung** ~~Büchereileitung~~ ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.

**Benutzer der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Essen, Trinken, Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.**

## § 8

### Gebührenerhebung

- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

## § 9

### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
**Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.**

Stadtverwaltung Speyer, den

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister